



Standards sowie Benennung von Sachverständigen zur Durchführung von Sachkundeprüfungen und Wesensprüfungen gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54)



Aufgrund der §§ 6 und 7 der HundeVO werden im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und der Landestierärztekammer Hessen Standards für die Durchführung von Sachkundeprüfungen und Wesensprüfungen festgelegt sowie sachverständige Personen oder Stellen (nachfolgend SV) benannt. Diese Standards ersetzen die letztmals am 13.10.2003 geänderten Standards. Die sachverständigen Personen und Stellen sind in einer ständig aktualisierten Sachverständigenliste auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt eingestellt.

Abschnitt A – Regelungen über Sachkundeprüfungen

1. Grundsätzliches – Ziel der Sachkundeprüfung

Durch die Sachkundeprüfung soll im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen oder Tieren ausgeht. Auch Aufsichtspersonen bedürfen eines Sachkundenachweises, wenn sie außerhalb des eingefriedeten Besitztums gefährliche Hunde führen wollen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 6 Abs. 1 HundeVO). Die Sachkundebescheinigung gilt jeweils nur für den bestimmten gefährlichen Hund, mit dem die Sachkundeprüfung erfolgt ist.

2. Durchführung der Sachkundeprüfung

Die Sachkundeprüfung enthält einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Abnahme der Sachkundeprüfung kann in Verbindung mit der Wesensprüfung durchgeführt werden. Für die Abnahme der Sachkundeprüfung sind alle vom Regierungspräsidium Darmstadt benannten SV berechtigt. Die Sachkundeprüfung kann wiederholt werden.



a) Theoretischer Teil

Den benannten SV liegt ein Fragenkatalog (**Anlage 6**) zur Sachkundeprüfung aus nachstehenden Bereichen vor, von denen insgesamt 30 Fragen aus 6 verschiedenen Themenbereichen zur Beantwortung auszuwählen sind:

- Lernverhalten (2 Fragen);
- Hund und Öffentlichkeit (7 Fragen);
- Hundeverhalten (8 Fragen);
- Haltung, Pflege und Gesundheit des Hundes (4 Fragen);
- Hund und Recht (3 Fragen);
- Mensch und Hund (6 Fragen).

Der theoretische Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 21 Fragen (= 70 %) vollständig richtig beantwortet wurden.

Die Überprüfung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Das Ergebnis dieses Prüfungsteils ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

b) Praktischer Teil

Die praktische Überprüfung kann auch während der Wesensprüfung durchgeführt werden.

Bei dieser praktischen Überprüfung muss unter Beweis gestellt werden, dass der Hund durch die führende Person leit- und lenkbar ist.

Der zu überprüfende Hund hat sich in Verbindung mit der führenden Person so in der Öffentlichkeit zu zeigen, dass von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Dieses Verhalten ist in Alltagssituationen im öffentlichen Verkehrsraum mit mittlerer Verkehrsfrequenz zu überprüfen. Der praktische Sachkundenachweis ist erbracht bei

- Leinenführigkeit bei überwiegend lockerer Leine;
- erfolgreichen Halteübungen (d.h. sitzend, stehend oder liegendes Verweilen an zumeist lockerer Leine);
- Abrufen, d.h. der Hund sollte aus einer Distanz von etwa 10 Metern aus der Halteübung auf Zuruf zu seinem Führer kommen.

Der Verlauf und das Ergebnis dieses Prüfungsteils ist ebenfalls in geeigneter Weise zu dokumentieren.

3. Bescheinigung über bestandene Sachkundeprüfungen

Sofern die Sachkundeprüfung in beiden Teilbereichen bestanden wurde, ist der zu prüfenden Person eine Bescheinigung (**Anlage 3 bzw. 4**) zur Vorlage bei der örtlichen Ordnungsbehörde auszustellen. Sofern auf die geforderten Gehorsamsprüfungen der praktischen Prüfung aufgrund nachgewiesener Krankheit/Gebrechlichkeit bzw. Alters des Hundes aus tiermedizinischen Gründen verzichtet wurde, ist dies in der Bescheinigung zu dokumentieren (§ 4 Abs. 6 HundeVO).

Abschnitt B – Regelungen über Wesensprüfungen

1. Grundsätzliches – Ziel der Wesensprüfung

Ziel der Wesensprüfung ist es, Hunde zu erkennen, die ein gesteigertes Aggressionsverhalten bzw. eine gestörte Kommunikation zeigen und damit eine erhöhte Gefährlichkeit gegenüber Menschen und/oder Hunden bzw. anderen Tieren aufweisen können. Grundlage der Beurteilung bilden die durchgeführten Wesensprüfungen. Aggressionsverhalten gehört zum normalen Verhaltensrepertoire von Hunden und ist nicht mit Gefährlichkeit gleichzusetzen. Wenn das Aggressionsverhalten nicht mehr als nachvollziehbar erachtet werden kann, liegt eine Verhaltensstörung in wissenschaftlichem Sinn vor (inadäquates Aggressionsverhalten).

Die Wesensprüfung sollte grundsätzlich nur am mit Chip gekennzeichneten Hund (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der HundeVO) durchgeführt werden.

Bei der Prüfung ohne Chip ist die Identität des Hundes in anderer ausreichender Weise (detaillierte Beschreibung, Fotos, Videoaufzeichnung u.a.) sicherzustellen.

In dem schriftlichen Gutachten sollte ein Farbfoto eingebracht werden, auf dem der Hund deutlich erkennbar abgebildet ist.

Der zu prüfende Hund sollte 15 Monate alt sein. Bei Anhaltspunkten für den Verdacht, dass der Hund aus einer Aggressionszucht stammen könnte oder negativ aufgefallen ist, kann die Prüfung auch früher durchgeführt werden. Ist die Wesensprüfung in einem solchen Fall positiv verlaufen, hat die zuständige Behörde im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Wiederholung nach Erreichen des 15. Lebensmonats erforderlich ist.

2. Durchführung der Wesensprüfung

- a)** SV haben gem. § 7 Satz 3 HundeVO der zuständigen Behörde mitzuteilen, dass eine positive Wesensprüfung nicht bescheinigt worden ist.

Damit soll sichergestellt werden, dass gerade in Fällen mit negativen Prüfungsergebnissen die zuständige örtliche Ordnungsbehörde entsprechend informiert wird. Bei negativen Prüfungsergebnissen oder wenn die Wesensprüfung abgebrochen wurde, sind die SV verpflichtet, dies unverzüglich (spätestens am folgenden Werktag z.B. telefonisch, per E-Mail oder Telefax) der zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen.

- b) Persönliche Voraussetzungen:** Die SV muss unparteiisch sein, d.h. es dürfen in ihrer Person weder Ausschlussgründe noch Befangenheitsgründe vorliegen (vgl. dazu §§ 20, 21 VwVfG). Von der Durchführung einer Wesensprüfung sind daher SV ausgeschlossen, die zu dem Kreis der in § 20 Abs. 5 VwVfG näher definierten Angehörigen gehören. Im schriftlichen Gutachten ist ausdrücklich zu versichern, dass kein Ausschlussgrund vorliegt.

Es darf zudem keine Interessenkollision vorliegen.

Um dies zu gewährleisten, hat die SV daher im schriftlichen Gutachten die Art und den Umfang eines etwaigen – in den letzten 6 Monaten vor der durchzuführenden Wesensprüfung – früher bestehenden Kontaktes zu dem zu überprüfenden Hund sowie der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter zu offenbaren und zutreffendenfalls zu versichern, dass weder eine Interessenkollision besteht noch ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit gegeben ist.

- c)** Während der Wesensprüfung darf gleichzeitig nur ein Hund getestet werden.

Vor und während der Wesensprüfung darf der Hund nicht durch die SV bzw. deren Hilfspersonal gefüttert werden.

Ergeben sich Anhaltspunkte für eine Sedation des Hundes, ist die Wesensprüfung abubrechen und dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dem Hundehalter ist eine unverzügliche, veterinärmedizinische Untersuchung seines Hundes, auch zur Erlangung entlastender Fakten, zu empfehlen.

- d)** Während der Wesensprüfung ist sicherzustellen, dass keine Personen oder Tiere gefährdet werden. Der Hund ist grundsätzlich ohne Maulkorb zu testen, soweit die SV das Sicherheitsrisiko für die Öffentlichkeit verantworten kann.

Wurde eine Beobachtung gemacht, die eine gesteigerte Gefährlichkeit vermuten lässt, kann ein angelegter Maulkorb u. U. dazu dienen, eine weitergehende Überprüfung vorzunehmen, um die Bestätigung des Verdachtes zu erhärten oder zu entkräften. In diesem Fall ist im Gutachten zu dokumentieren, welche Prüfungssequenzen zunächst mit angelegtem Maulkorb durchgeführt wurden. Eine positive Wesensprüfung setzt zwingend voraus, dass sämtliche Prüfungssequenzen (auch) ohne Maulkorb absolviert wurden.

Der Hund ist ohne eine Schmerz auslösende Beeinflussung vorzuführen.

- e)** Bei **verhaltensauffällig gewordenen Hunden** hat die Hundehalterin bzw. der Hundehalter zuvor gegenüber der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde ihr bzw. sein Einverständnis zu erklären, damit anschließend von dort die beauftragte SV umfassend über die zugrunde liegenden Verhaltensauffälligkeiten informiert werden können.

In einem derartigen Fall sind während der Wesensprüfung dem zugrunde liegenden Vorfall vergleichbare Situationen und Örtlichkeiten nach Einschätzung der SV nach Möglichkeit nachzustellen und zu testen. In dem schriftlichen Gutachten ist das hierbei beobachtete Verhalten zu beschreiben und anschließend zu bewerten.

- f)** Der Hund sollte von seiner Halterin oder seinem Halter geführt werden. Ansonsten kann diese Aufgabe die Person übernehmen, die den Hund pflegt.

Bei eingezogenen Hunden muss eine Eingewöhnungszeit von mindestens einer Woche und in begründeten Einzelfällen von maximal vier Wochen abgewartet werden.

- g)** Die Regelbeurteilungszeit beträgt etwa 60 bis 90 Minuten. Bestehen nach Auffassung der SV Zweifel an der Gefährlichkeit bzw. Nichtgefährlichkeit des Hundes, hat eine Fortsetzung der Begutachtung durch die SV und, wenn diese es für erforderlich erachtet, unter Hinzuziehung einer zweiten SV zu erfolgen.

- h)** Aufgrund Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Hundes kann auf diejenigen Teilbereiche der Wesensprüfung verzichtet werden, die der zu überprüfende Hund aus tiermedizinischen bzw. tierschutzrechtlichen Gründen nachweisbar nicht mehr abzulegen in der Lage ist (beispielsweise tierärztliche Bescheinigung).

Die überprüften Teilbereiche sind im schriftlichen Gutachten zu dokumentieren. Unumgänglich ist gleichwohl eine Auswertung des absolvierten Prüfungsablaufes mit einer dahingehenden Bewertung, ob der nur in Teilbereichen überprüfte Hund gesteigerte Aggressivitätstendenzen oder aus anderen Gründen ein gesteigertes Maß an Gefährlichkeit erkennen ließ.

3. Prüfungsablauf

Es erfolgt die Erhebung eines Vorberichts. Soweit nachvollziehbar erkennbar, sollten Angaben zur Rassezugehörigkeit des Hundes erfolgen oder aber ausschließende Gründe zu einer bestimmten Abstammung aufgeführt werden.

Die Fortführung der Wesensprüfung hat ausschließlich in einem öffentlichen Bereich mit mittlerer Personen- und Fahrzeugfrequenz stattzufinden. Zusätzlich kann die Wesensprüfung durch eine Beurteilung des Hundes im häuslichen Bereich ergänzt werden.

Besondere Auffälligkeiten während des ganzen Prüfungsablaufes bezüglich des Verhältnisses der Hundehalterin oder des Hundehalters zu ihrem bzw. seinem Hund können in dem Gutachten vermerkt werden, sofern diese wichtige Rückschlüsse auf fehlende Sachkunde und unter Umständen auch mangelnde Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters zulassen.

a) Handling des Hundes durch die sachverständige Person oder Stelle

Der Hund sollte sich (wie bei einer Zuchtbewertung) von der SV, nachdem diese sich mit dem Hund bekannt gemacht hat, anfassen und streicheln lassen. Auch eine Untersuchung von Ohren und Gebiss, ein Abfühlen der Bemuskulung, ein Messen des Hundes und gegebenenfalls ein Anheben sollen vom zu prüfenden Hund geduldet werden.

b) Alltagssituationen

Im Verlauf der Prüfung ist der Hund in normaler Alltagssituation, möglichst mit **anderen Hunden, Fußgängern, Autos, Radfahrern, Skatern, Joggern, Kinderwagen und Kindern** sowie anderen Tieren angeleint zu konfrontieren. Von den 9 vorgenannten Alltagssituationen müssen mindestens die fettgedruckten überprüft werden.

Dabei muss der Hund ebenso dichtes und hastiges Vorbeigehen und Streifen ertragen, wie auch laute Alltagsgeräusche (z.B. Herablassen eines Rolladens) und plötzliche visuelle und laute akustische Reize (z.B. Aufspannen eines Regenschirms, lauter Knall, Schrei, Autohupen oder dgl.). Drohen wie beispielsweise Knurren in adäquaten Situationen ist erlaubt, wenn es biologisch nachvollziehbar und von der Halterin oder dem Halter beeinflussbar ist.

c) Belastung

Der Hund ist in belastende Situationen zu bringen (Drohfixieren, angedeutete Schläge, nachgestellte Flucht des Angreifers, Streifen und Stolpern in unmittelbarer Nähe des Hundes).



Nach einer Beruhigungsphase muss der Hund auf Beschwichtigungsgesten ohne Angriffsverhalten reagieren und ein Anfassen sollte - durch die belastende Situation auslösende Person (i.d.R. die SV) - möglich sein. In Fällen, in denen ein Anfassen nicht möglich ist, ist das hierbei von dem Hund gezeigte Verhalten zu beschreiben und zu bewerten. Als weitere Belastungsprobe ist der Hund mit der Leine anzubinden und die Halterin oder der Halter entfernt sich von ihm außer Sichtweite. Der alleingelassene Hund muss dichtes Vorübergehen und ein Streifen ohne Anzeichen von nicht situationsangepasster Aggression tolerieren.

In diesen Situationen ist ein artgerechtes Verhalten (Defensivverhalten, auch aggressives Verhalten wie beispielsweise ein Droh- und Imponierverhalten) zu akzeptieren.

d) Auswertung des Prüfungsablaufs

Die für die Abnahme der Wesensprüfung berechnigte SV hat über den Prüfungsablauf ein Protokoll zu führen. In jeder Situation, in welcher sich der Hund nicht sicher, neutral oder freundlich gezeigt hat, ist das beobachtete Verhalten zu beschreiben und anschließend zu bewerten.

Erweist sich der Hund in einem Teilbereich als "inadäquat aggressiv", ist eine Einstufung als **gesteigert** gefährlicher Hund unumgänglich. In diesem Fall sollte die WP abgebrochen werden, insbesondere wenn eine Gefährdung von Personen oder anderen Tieren zu erwarten ist. Ein Ausgleichen zwischen den Teilbereichen der Wesensprüfung ist nicht möglich.

e) Wiederholung der Wesensprüfung / Videodokumentation

Sofern durch eine vorherige Wesensprüfung festgestellt wurde, dass von dem Hund eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen ausgeht und/oder er inadäquate Aggressionen gegenüber anderen Hunden aufzeigt, ist eine Wiederholung der Wesensprüfung grundsätzlich nur am (zuvor) sichergestellten Hund und mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.

Soweit mit Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde die Wesensprüfung wiederholt wird, ist sie ab Beginn bis zu ihrem Abschluss durch eine möglichst vollständige Videoaufzeichnung zu dokumentieren. Die Videoaufzeichnung ist als Bestandteil zusammen mit dem schriftlichen Prüfungsgutachten der zuständigen Behörde bzw. dem Gericht kostenfrei vorzulegen.

Das Datum und die aktuelle Uhrzeit sollten auf dem Video dokumentiert sein. Die Videokamera darf nicht von der SV selbst geführt werden, damit diese die Gesamtübersicht und Kontrolle über das Geschehen behält (auch unter Sicherheitsaspekten).

Wenn eine Wiederholung einer Wesensprüfung stattfindet, kann diese **wahlweise** durch eine zweite SV in Gegenwart der erstbeurteilenden SV (1.) oder aber durch eine aus drei SV bestehende Kommission (2.) erfolgen.

1. Die Wiederholung einer Wesensprüfung ist in Gegenwart der erstbeurteilenden SV vorzunehmen. Die zweite SV hat die erste SV über den Termin zur Wiederholung der Wesensprüfung zu informieren und ihn mit dieser abzustimmen. Die erstbeurteilende SV ist zur Teilnahme an einer zeitnahen Wiederholungsprüfung verpflichtet; anstelle der erstbeurteilenden SV kann im Verhinderungsfalle auch eine von ihr benannte Ersatz-SV mit gleichen Rechten und Pflichten an der Wiederholung der Wesensprüfung teilnehmen. Der erstbeurteilenden SV ist die unmittelbare Anwesenheit während der gesamten Wiederholungs-Wesensprüfung ebenso zu gestatten wie eine eigene Videodokumentation. Falls es ihr erforderlich erscheint, kann auch das Absolvieren bestimmter Prüfungsabläufe eingefordert werden, ohne jedoch selbst unmittelbar auf den Hund Einfluss nehmen zu dürfen.

Zweitbeurteilungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind nicht geeignet, die erste Beurteilung zu entkräften. Sie sind als den Vorgaben nicht entsprechende Wesensprüfungen zur Entscheidungsfindung im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen.

2. Die Wiederholung einer Wesensprüfung kann alternativ auch durch eine aus drei SV bestehende **Kommission** durchgeführt werden. Diese besteht aus der erstbeurteilenden SV, einer frei bestimmbaren zweiten SV sowie einer weiteren vom Regierungspräsidium Darmstadt zu bestimmenden SV.

Die gesamte Wiederholungs-Wesensprüfung ist in Gegenwart aller drei SV vorzunehmen. Die zweite SV hat die erste SV sowie die vom Regierungspräsidium Darmstadt bestimmte SV über den Termin zur Wiederholung der Wesensprüfung zu informieren und ihn mit diesen abzustimmen. Die erstbeurteilende SV sowie die vom Regierungspräsidium Darmstadt benannte weitere SV sind zur Teilnahme an einer zeitnahen Wiederholungsprüfung verpflichtet; anstelle der erstbeurteilenden SV kann im Verhinderungsfalle auch eine von ihr benannte Ersatz-SV mit gleichen Rechten und Pflichten an der Wiederholung der Wesensprüfung teilnehmen. Der erstbeurteilenden SV sowie der vom Regierungspräsidium Darmstadt benannten weiteren SV ist die unmittelbare Anwesenheit während der gesamten Wiederholungs-Wesensprüfung ebenso zu gestatten wie eine eigene Videodokumentation. Falls es ihnen erforderlich erscheint, kann von beiden SV auch das Absolvieren bestimmter Prüfungsabläufe eingefordert werden, wobei lediglich die erstbeurteilende SV auf den Hund selbst keinen unmittelbaren Einfluss nehmen darf.

Soweit alle drei der Kommission angehörenden SV im Ergebnis eine einheitliche Bewertung der durchgeführten Wiederholungsprüfung vornehmen, kann mit Einverständnis des Auftraggebers und der beiden weiteren SV durch die zweite SV ein gemeinsames schriftliches Gutachten erstellt werden, welches von allen drei SV unterzeichnet werden muss. Ansonsten haben alle drei SV – nach diesen Standards – ein eigenes schriftliches Gutachten abzufassen.

Beurteilungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind nicht geeignet, die erste Beurteilung zu entkräften. Sie sind als den Vorgaben nicht entsprechende Wesensprüfungen zur Entscheidungsfindung im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass wegen Befangenheit bzw. Vorliegens eines Ausschlussgrundes im Sinne der §§ 20 Abs. 5, 21 VwVfG von der Ordnungsbehörde eine Wiederholung der Wesensprüfung zugelassen bzw. angeordnet wurde, darf die davon betroffene SV nicht an der Wiederholungsprüfung mitwirken.

f) Bescheinigungen sowie Gutachten über durchgeführte Wesensprüfungen

Bezüglich durchgeführter Wesensprüfungen sind Bescheinigungen (**Anlage 1**) sowie ausführliche schriftliche Gutachten zur Vorlage bei den örtlichen Ordnungsbehörden auszustellen, die diese Mindestangaben enthalten müssen. Schriftliche Gutachten im "Ankreuzverfahren" genügen nicht einer ausführlichen Dokumentation. Ausnahmen sind unter h) geregelt.

g) Controlling Wesensprüfungen

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die ihnen vorgelegten Gutachten insbesondere dahingehend zu überprüfen, ob die Vorgaben zur Wesensprüfung hinsichtlich Durchführung, Inhalt und Dokumentation eingehalten wurden. Abweichungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt unter Vorlage einer Kopie des Gutachtens mitzuteilen. Sollten erhebliche Abweichungen vorkommen, wird zu prüfen sein, ob Gutachten dieser SV nicht mehr als zur Durchführung von Wesensprüfungen geeignet im Sinne der HundeVO anzuerkennen sind.

Sofern im Falle negativer Wesensprüfungen die zuständigen Ordnungsbehörden nicht zeitnah von der begutachtenden Person bzw. Stelle hierüber unterrichtet wurden, ist auch dies umgehend nach Bekanntwerden dem Regierungspräsidium Darmstadt mitzuteilen.

h) Fallkonstellationen, in denen eine ausführliche Dokumentation entbehrlich ist

Soweit

- der zu überprüfende Hund bereits zweimal turnusgemäß einer Wesensprüfung (Erst-Wesensprüfung und mindestens eine Folge-Wesensprüfung) unterzogen wurde,
- hierbei jeweils keine gesteigerte Gefährlichkeit und Aggressivität festgestellt werden konnte,
- keine (neuerlichen) Verhaltensauffälligkeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 HundeVO bekannt geworden sind und
- auf Verlangen der SV Gutachten bezüglich vorangegangener Wesensprüfungen zur Einsicht vorgelegt wurden,

ist die Anfertigung des ansonsten üblichen schriftlichen Gutachtens entbehrlich.



In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn die SV auf dem Vordruck „Bescheinigung über eine durchgeführte Wesensprüfung“ (**Anlage 2**) bestätigt, dass die neuerlich durchgeführte Wesensprüfung bestanden wurde und zudem vorstehend genannte Voraussetzungen erfüllt sind.

Abschnitt C – Qualifikation, Benennung und Ausschluss von sachverständigen Personen oder Stellen

1. Qualifikation der Sachverständigen

Von dem **Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., Dortmund**, vorgeschlagene Sachverständige erfüllen folgende Voraussetzungen:

1. Erfolgreiche Teilnahme, mit mehreren Hunden, an der Schutzhundprüfung III.
2. Erfolgreiche Teilnahme an der Fährtenhundprüfung.
3. Übungsleitertätigkeit bei einem von der FCI (Fédération Cynologique Internationale) anerkannten Rassezucht- oder Hundesportverband oder –verein.
4. Mindestens fünf Jahre Leistungsrichter bei einem von der FCI anerkannten Rassezucht- oder Hundesportverband oder –verein

oder

1. Teilnahme an zwei Lehrgängen für Diensthundführerinnen / Diensthundführer an der Hessischen Polizeischule – Fachbereich Diensthundwesen – mit Abschlussprüfung.
2. Mehrjährige Tätigkeit als Diensthundführerin / Diensthundführer.
3. Teilnahme an einem Seminar für Ausbildungsleiterinnen / Ausbildungsleiter für das Diensthundwesen an der Hessischen Polizeischule – Fachbereich Diensthundwesen –.
4. Mehrjährige Tätigkeit als Ausbildungsleiterin / Ausbildungsleiter für das Diensthundwesen.
5. Teilnahme an einem Lehrgang für Spürhunde an der Hessischen Polizeischule – Fachbereich Diensthundwesen – mit bestandener Abschlussprüfung.
6. Praktische Tätigkeit als Ausbildungsleiterin / Ausbildungsleiter für das Diensthundwesen im Spürhundbereich.



Von der **Landestierärztekammer Hessen** vorgeschlagene Sachverständige erfüllen folgende Voraussetzungen:

Fachtierarzt für Verhaltenskunde oder Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie
oder

Tierarzt mit

1. mindestens 3 Jahre Kleintierpraxis,
2. mindestens 60 Stunden ATF-Fortbildung zur Problematik gefährlicher Hunde
und
 - a) entweder 10 Begutachtungen in Gegenwart eines bereits benannten Sachverständigen
oder
 - b) nachweislich praktische langjährige Tätigkeit als Hundeausbilder
oder
 - c) verhaltenstherapeutische Tätigkeit in der jeweiligen Praxis in dem Umfang von wenigstens 10 dokumentierten Therapiefällen; fünf davon müssen in Form eines ausführlichen Fallberichtes mit Referenzen bearbeitet worden sein.

2. Zulassungsverfahren

Soweit Interessenten in die vom Regierungspräsidium Darmstadt zu führende Sachverständigenliste aufgenommen werden wollen, können sie sich auf schriftlichem Wege über

- den **Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.**, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund oder
- die **Landestierärztekammer Hessen**, Bahnhofstraße 13, 65527 Niedernhausen

unter Vorlage eines Lebenslaufes, eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses zwecks Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit sowie der unter 1. genannten Qualifikationsnachweise (Originalzeugnisse oder beglaubigte Fotokopien) bewerben.

Ferner ist eine schriftliche Erklärung des Inhalts abzugeben, sich im Falle der Aufnahme in die Sachverständigenliste zur strikten Beachtung der jeweils gültigen hessischen Vorgaben zur Durchführung von Wesens- und Sachkundeprüfungen zu verpflichten (**Anlage 5**).

Soweit all diese Voraussetzungen erfüllt sind und eine der beiden vorgenannten Institutionen nach entsprechender Prüfung unter fachlichen Gesichtspunkten zutreffendenfalls dem Regierungspräsidium Darmstadt die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers bestätigt hat, kann die betreffende Person im Benehmen mit der Landestierärztekammer Hessen und dem VDH e.V. in der Sachverständigenliste als sachverständige Person im Sinne der §§ 6 und 7 HundeVO benannt werden.

3. Beendigung der gutachterlichen Tätigkeit

Im Falle des freiwilligen Verzichts bzw. nach Vollendung des siebzigsten Lebensjahres werden sachverständige Personen nicht mehr in der beim Regierungspräsidium Darmstadt zu führenden Liste der sachverständigen Personen oder Stellen benannt.

Insbesondere nach Eintritt folgender Umstände kommt in Betracht, die benannten Sachverständigen in der beim Regierungspräsidium Darmstadt zu führenden Sachverständigenliste nach vorheriger Anhörung im Benehmen mit der LTK und dem VDH e.V. nicht mehr zu benennen:

- Unzuverlässigkeit der sachverständigen Person;
- Nichtbeachtung der Wesens- bzw. Sachkundeprüfungsstandards;
- zwei Jahre nach Aufgabe der praktischen tierärztlichen Tätigkeit *;
- zwei Jahre nach Aufgabe der Leistungsrichtertätigkeit beim VDH e.V. *;
- zwei Jahre nach Beendigung des aktiven Polizeidienstes *.

* In diesen Fällen ist bei Nachweis entsprechender (aktueller) Fortbildungsmaßnahmen auch über den Ablauf der zweijährigen Karenzzeit hinaus eine Fortsetzung der gutachterlichen Tätigkeit möglich.

Soweit die Standards zur Durchführung von Wesens- und/oder Sachkundeprüfungen nicht beachtet wurden, besteht auch die Möglichkeit, die betreffende Person zunächst durch Verwarnung bzw. Abmahnung zur strikten Beachtung der Standards anzuhalten.

Das Regierungspräsidium Darmstadt gibt entsprechende Veränderungen im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt.



Aus der in der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt eingestellten Sachverständigenliste sind die jeweils aktuellen Adressen, Telefon- und Faxnummern sowie Emailanschriften der SV ersichtlich.

Auflistung der Anlagen:

<u>ANLAGE 1</u>	Bescheinigung über durchgeführte Wesensprüfung *
<u>ANLAGE 2</u>	Bescheinigung über durchgeführte Wesensprüfung * (entbehrliches Gutachten)
<u>ANLAGE 3</u>	Sachkundebescheinigung (Halter) *
<u>ANLAGE 4</u>	Sachkundebescheinigung (Aufsichtsperson) *
<u>ANLAGE 5</u>	Verpflichtungserklärung
<u>ANLAGE 6</u>	Sachkunde-Fragenkatalog *

* Diese Anlagen werden nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Darmstadt, den 30.05.2005

Regierungspräsidium Darmstadt

gez.: Dieke

Regierungspräsident